

Ausführungsreglement über die Finanzen der Agglomeration Freiburg

Der Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg

gestützt auf:

- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018,
- die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019,
- das Finanzreglement der Agglomeration Freiburg, verabschiedet durch den Agglomerationsrat am 16. Dezember 2021 und genehmigt durch den Staatsrat

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die Bestimmungen des Finanzreglements der Agglomeration Freiburg vom 16. Dezember 2021 zu ergänzen und zu präzisieren.

Art. 2 Unterschriften und Zuständigkeiten

- ¹ Eine Liste der Unterschriften und Zuständigkeiten wird von der Verwaltung regelmässig aktualisiert.
- ² Diese Liste befindet sich im Anhang zu diesem Reglement. Sie wird bei jedem Wechsel einer zuständigen Person aktualisiert.

Art. 3 Buchungsbelege

- ¹ Die Buchungsbelege können die elektronische Form aufweisen. Die Einzelheiten sind Gegenstand von Weisungen.
- ² Je nach Art der Belege erfolgt das Visum der Rechnungen manuell oder elektronisch.
- ³ Belege, deren Betrag inklusive Mehrwertsteuer unter 5'000 Franken liegt, tragen die Einzelunterschrift des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin.
- ⁴ Alle Buchungsbelege mit einem Betrag, der diese Schwelle überschreitet, müssen von der Vertreterin oder vom Vertreter des betroffenen Aufgabenbereichs und von der Vertreterin oder vom Vertreter des Aufgabenbereichs der Finanzen und des Personals der Agglomeration Freiburg (AF&P) oder ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern visiert sein. Bei einer Ausgabe, die keinen bestimmten Aufgabenbereich betrifft, ergänzt das Visum der Präsidentin oder des Präsidenten jenes der Vertreterin oder des Vertreters des AF&P.

Art. 4 Abheben von Guthaben

- ¹ Die folgenden Unterschriftenregeln gelten für das Abheben von Guthaben in bar auf den Bank- oder Postkonten der Agglomeration:
 - a) Abhebungen mit einem Betrag von unter 500 Franken erfordern die Einzelunterschrift des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin.
 - b) Abhebungen mit Beträgen von 500 Franken oder mehr brauchen das Visum des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vertreters oder der Vertreterin des AF&P oder ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreterinnen.
- ² Die Lohnzahlungsaufträge erfordern das Visum des Präsidenten oder der Präsidentin oder jenes des Vertreters oder der Vertreterin des AF&P.

Art. 5 Finanzielle Verpflichtungen

Jede Ausgabe, die zu einer deutlichen Budgetüberschreitung führt, muss dem AF&P gemeldet werden.

Art. 6 Übergabe der Buchhaltung im Fall des Wechsels des Finanzverwalters

Verlässt der für die Finanzen zuständige Mitarbeiter seine Stelle, werden die Ertrags-, Investitions- und Bilanzkonten dem IT-System entnommen und durch den weggehenden Mitarbeiter unterzeichnet. Sein Nachfolger nimmt Kenntnis von der Finanzlage der Agglomeration sowie vom letzten Revisionsbericht.

Art. 7 Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung liegt in der Zuständigkeit des Agglomerationsvorstands.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement und der Anhang treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Angenommen durch den Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg am 17. März 2022.

Im Namen des Agglomerationsvorstands
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident



René Schneuwly



Der Generalsekretär



Félicien Frossard

